

Beglaubigte Abschrift



Kanzlei Helge Petersen & Kollegen
Eingegangen

28. MAI 2025

Verfügung:

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 46/24

vom

22. Mai 2025

in dem Rechtsstreit

Ralph Peter Viereck, Elbchaussee 356, Hamburg,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hall -

gegen

[REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

- [REDACTED]

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 2025 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann, die Richterinnen Dr. Arend und Dr. Böttcher sowie die Richter Prof. Dr. Kessen und Liepin

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Teil-Versäumnis- und Endurteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts - 13. Zivilsenat - vom 15. März 2024 - 13 U 126/23 - wird zurückgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 38.665,52 €

Herrmann

Kessen

Beglaubigt:

Bachmann, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle